

Wenn Eingriffe in die Eigentumsrechte *ohne Vorliegen von Pflichtverletzungen* notwendig werden, muß eine für den Bürger wie für die Gesellschaft gleichermaßen annehmbare Lösung gefunden werden, d. h., *der Bürger ist entsprechend den Rechtsvorschriften adäquat zu entschädigen*. Derartige Eingriffe in das Eigentum der Bürger können z. B. erforderlich werden zum Aufbau von Städten und Gemeinden, zur Gewinnung von Bodenschätzen, zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, zur Errichtung von Energieübertragungsanlagen. Soweit dazu Grund und Boden benötigt wird, der Eigentum von Bürgern ist, kann er unter Beachtung der in speziellen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen gegen eine angemessene Entschädigung in Anspruch genommen werden.

Nach der 2. DB zum Aufbaugesetz vom 29. 9.1972 (GBl. II 1972 Nr. 59 S. 641) kann Grund und Boden für den Bau von Eigenheimen in Anspruch genommen werden. Zuständig dafür ist der Rat des Kreises. Die Inanspruchnahme darf erst erfolgen, wenn alle in der 2. DB geforderten Voraussetzungen erfüllt sind und wenn *ein rechtsgeschäftlicher Erwerb des Grundstücks* (Kauf, Tausch u. a.) *zugunsten des Volkseigentums nicht zustande kommt*. Solche Voraussetzungen sind vor allem,

- daß die entsprechenden Grundstücke oder Grundstücksteile zum Aufbaubereich erklärt worden sind. Nach § 1 der 2. DB erfolgt die Erklärung zum Aufbaubereich auf Antrag des örtlich zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde;
- daß der Bürger, der die Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes erhält und zu dessen Gunsten ein Grundstück beansprucht wird, nicht selbst über ein geeignetes Grundstück verfügt, daß auch kein entsprechendes volkseigenes Grundstück bereitgestellt werden kann und ein rechtsgeschäftlicher Erwerb eines geeigneten Grundstücks durch den Bürger nicht zustande kommt.

Die Inanspruchnahme eines Grundstücks ist nicht zulässig, wenn dessen Eigentümer oder Nutzungsberechtigter selbst Bewerber für den Bau eines Eigenheimes ist und zu dem Personenkreis gehört, dem entsprechend den Rechtsvorschriften die Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes erteilt werden kann; das gleiche gilt, wenn sich auf dem Grundstück bereits andere gesellschaftlich notwendige Bauten befinden, insbesondere wenn es bereits Wohnzwecken dient (§ 2 Abs. 4 o. a. 2. DB).

Auch zur Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie des Abrisses von Gebäuden können gemäß § 3 der 2. DB Grundstücke in Anspruch genommen werden, wenn

- diese Maßnahmen mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung im Territorium übereinstimmen und im Jahresplan der zuständigen örtlichen Volksvertretung enthalten sind;
- der Eigentümer des Grundstücks nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen, und sich andere Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele als nicht zweckmäßig erweisen.

Prinzipiell gleiche Möglichkeiten sehen andere spezielle Rechtsvorschriften vor, auf deren Grundlage Grundstücke für Zwecke des Bergbaues¹⁶, für wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen (§§ 40—43 Wassergesetz), für die Errichtung von Ener-

16 Vgl. § 12 Berggesetz i. V. m. § 17 I. DVO zum Berggesetz vom 12.5.1969, GBl. II 1969 Nr. 40 S. 257.